

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ettingshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ettingshausen e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Reiskirchen-Ettingshausen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat die Aufgaben:

- a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Reiskirchen-Ettingshausen zu fördern und die Einsatzabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben und interessierte Mitglieder zu gewinnen,
- c) die Jugendfeuerwehr, die Minifeuerwehr sowie die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern und materiell sowie finanziell zu unterstützen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
- e) die Mitgliedschaft und die Kameradschaft zu fördern und zu pflegen,
- f) sich den sozialen Belangen, wie ausreichend Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung sind zu beachten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Funktionsträgern

des Vereins, kann aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

(4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können alle Vereinsmitglieder betraut werden. Die Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und für diverse Personen.

Dem Verein können angehören:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen-Ettingshausen im Sinne der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen,
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen-Ettingshausen im Sinne der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen,
- c) Mitglieder der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen Ettingshausen im Sinne der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen,
- d) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen-Ettingshausen im Sinne der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen,
- e) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

(2) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand, schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

(4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn:

a) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,

b) die Vereinssatzung oder die Vereinsbeschlüsse missachtet,

c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung ist ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand zulässig. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung. Bis zu der abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

(5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin in der Zeitung und per Aushang im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen-Ettingshausen bekannt gemacht werden. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu bezeichnen, welche behandelt werden sollen.

(5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

(2) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

(3) die Wahl folgender Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren:

a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender,

b) Rechnungsführer und stellvertretender Rechnungsführer,

c) Schriftführer und stellvertretender Schriftführer,

d) bis zu zwei Beisitzer.

(4) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(5) die Genehmigung der Jahresrechnungen,

(6) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,

(7) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

(8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

(9) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,

(10) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(4) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimm- und wahlberechtigt sind geschäftsfähige Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus nachstehenden Personen:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) bis zu zwei Beisitzern.

(2) Der Wehrführer, sein Stellvertreter, die Leitung der Jugendfeuerwehr, die Leitung der Minifeuerwehr sowie ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

(3) Der Wehrführer und sein Stellvertreter können auch gleichzeitig Vorsitzende des Vereins sein.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) erster Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Rechnungsführer,
- d) Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei handeln immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen, wobei der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.

(4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des geschäftsführenden Vorstands durch den Vorsitzenden abgegeben.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Genehmigung erteilt haben oder wenn dies in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Er hat am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern bearbeiten und löschen. (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechende datenschutzrechtliche Information im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

(2) Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen nur im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

(3) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 anzufertigen und diese veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 31.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2009 außer Kraft.

Genehmigt und unterschrieben: